

Az.: 1 C 13/10

Ausfertigung



OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Normenkontrollurteil

In der Normenkontrollsache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Seepromenade Markkleeberg-Ost, 1. Änderung“
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann, die Richter am Obergericht Heinlein und Kober sowie die Richterin am Obergericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2012

am 9. März 2012

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberg-Ost, 1. Änderung“ der Antragsgegnerin vom 21. April 2010 wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

1

Die Antragsteller wenden sich als Eigentümer eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks gegen den im April 2010 beschlossenen Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberg-Ost, 1. Änderung“, der mehrere aus ihrer Sicht nachteilige Änderungen gegenüber den Festsetzungen des im Jahr 2003 beschlossenen Bebauungsplans enthält.

2

Die Antragsteller sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Flurstücks Nr. F1..... Dieses Grundstück liegt im Baufeld WA 3 in dritter Reihe am Nordufer des Markkleeberger Sees, der mit einer Fläche von mehr als 200 ha um die Jahrhundertwende durch die Flutung eines Braunkohletagebaurestlochs mit Sümpfungswasser entstanden ist. Ausweislich der Begründung des angegriffenen Bebauungsplans (S. 16 f., 57; im Folgenden: Planbegründung) vom 13. April 2010 liegt das Plangebiet im räumlichen Geltungsbereich eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans, des Betriebsplans „Folgen des Grundwasseranstiegs für den Tagebau Espenhain“ sowie des Sanierungsrahmenplans für den vorgenannten Tagebau i. d. F. von 2006. Die nach der Planbegründung (S. 57) „noch nicht abgeschlossene“ Sanierung unterliegt weiter der Bergaufsicht. Im Plangebiet wurde die nach dem

Sanierungsrahmenplan vorgesehene Böschungssanierung mit einer an das Landschaftsbild angepassten Gestaltung des Hanguferbereichs (S. 16 der Planbegründung) vor einigen Jahren abgeschlossen.

- 3 Zwischen dem Baufeld WA 3 und dem Markkleeberger See liegen die Baufelder WA 2 und - vom Seeufer durch eine Promenade getrennt - WA 1. Die unmittelbar zwischen dem Grundstück der Antragsteller und dem Baufeld WA 1 gelegenen Flurstücke Nr. F2.... und F3.... sind nunmehr bebaut.
- 4 Die Baufelder WA 1, WA 2 und WA 3 sowie weitere ufernahe Teile des südlichen Plangebiets liegen in einer - vom Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen - bergrechtlichen „Sicherheitszone“ mit einer „Bauwarnung“ für Bebauungen, durch die „auf die Besonderheiten des Baugrunds in der unmittelbaren Nähe von Restlochböschungen hingewiesen (wird), denen durch entsprechende objekt- und situationsbezogene Baugrund- und Standsicherheitsuntersuchungen Rechnung getragen werden muss“. Weiter heißt es in den Hinweisen unter Nr. 4.4 des Textteils des Plans und auf Seite 57 der Planbegründung, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans an der Restlochrandböschung im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden befindet und mit „erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz“ zu rechnen ist. Infolge des Grundwasseranstiegs „ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen“. Das dazu eingeholte „bodenmechanische Komplexgutachten ... vom 30.08.1999 liegt bei der mbH, Abteilung G..... M..... vor und kann im Bedarfsfall eingesehen werden“. Wegen der „Besonderheiten des Baugrundes“ verweist die Planbegründung (S. 57) auf die „Notwendigkeit von bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen“ gemäß einer Richtlinie Geotechnik des Sächsischen Oberbergamts aus dem Jahr 1997 für Bauvorhaben im Böschungsbereich und auf eine (textliche) Festsetzung des Bebauungsplans zu Standsicherheitsnachweisen.
- 5 Der Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberg-Ost“, dessen Aufstellung die Antragsgegnerin im März 2000 beschlossen hatte, wurde am 21. Mai 2003 als Satzung beschlossen und erstmals im Amtsblatt vom 30. Mai 2003 bekannt gemacht. Nach der Planbegründung (S. 37 ff.) vom Mai 2003 war insbesondere eine Wohnbebauung durch freistehende Einzelhäuser mit größeren Gärten für einen Wohnstandort „erster

Güte“ vorgesehen. Nach der textliche Festsetzung 2.2. war die „natürliche Geländeoberfläche ... zu erhalten“. Die Höhen der baulichen Anlagen wurden begrenzt, „um auf allen Ebenen der Böschung eine gute Besonnung und einen befriedigenden Ausblick auf den See zu gewährleisten“, was „für die Vermarktung des gesamten“ - im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden - „Areal von herausragender Bedeutung“ sei. Durch die Festsetzungen sei gewährleistet, dass zumindest von einem Hauptgeschoss eines jeden Gebäudes ein Ausblick auf den See ermöglicht“ werde.

- 6 Im 19. September 2007 erging ein erster Billigungs- und Auslegungsbeschluss der Antragsgegnerin zum (ersten) Entwurf eines Änderungsbebauungsplans, durch den - so der Entwurf der Planbegründung (Seite 9 f.) - u. a. eine Anpassung des Bebauungsplans an zwischenzeitlich realisierte Vorhaben erfolgen, aber u. a. auch „veränderten Erfordernissen (Standssicherheit), durchgeführten Sanierungen (Altlasten) sowie veränderten Grundlagen (Katasterbestand, Vermessungsdaten, Wegebenennungen)“ Rechnung getragen werden sollte. Unter anderem war eine Änderung der Baugrenzen in den Baufeldern WA 1 bis 4 vorgesehen.
- 7 Nach erfolgter Offenlage und Trägerbeteiligung erging am 16. Dezember 2009 ein erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Nr. 40-05/2009) des Stadtrats zum (zweiten) Entwurf des Änderungsbebauungsplans, der mehrere inhaltliche Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Entwurf aufwies. Dazu beschloss der Stadtrat insbesondere, dass „der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung“ auszulegen ist.
- 8 Die öffentliche Auslegung des zweiten Änderungsplanentwurfs mit dem Entwurf der Planbegründung vom 8. Dezember 2009 erfolgte im Zeitraum vom 18. Januar 2010 bis 19. Februar 2010 im Raum 6 (Erdgeschoss) des Rathauses. Weitere Unterlagen wurden *nicht* ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), enthielt die Bekanntmachung über die Auslegung nicht.
- 9 Auf Seite 56 f. des ausgelegten Entwurfs der Planbegründung heißt es u. a.:

„Folgende Gutachten liegen als Anlagen der Begründung des Bebauungsplanes bei und sind zu beachten (Kursivdruck nicht im Original):

- Ingenieurbüro Dipl.-Ing. H.: Untersuchungsbericht Altlasten / Schutzgut Boden Bebauungsplangebiet Seepromenade. Leipzig 2001
-L..... GmbH: Schallimmissionsschutzprognose für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“. Leipzig 2001, ergänzt 2002, 2003 und 2008
-L..... GmbH: Luftschadstoffuntersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“. Leipzig 2002
- Sachverständigenbüro: Geotechnisches Gutachten B-Plan-Gebiet Seepromenade. Markkleeberg 2001
-S.....: Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Markkleeberger See, Nordufer. Markkleeberg 2001
-S.....: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberger See“. Markkleeberg 2002
-S.....: Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberger See“. Markkleeberg 2002“

10 Das von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebene Gutachten zur „Schallschutzimmissionsprognose für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes `Seepromenade Markkleeberg-Ost´, Präzisierung Juni 2008“ derL..... GmbH vom 10. Juni 2008 (vorgelegt als Anlage Ag 1 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 20. Juni 2011, S. 69 ff. der Gerichtsakte) enthält eine gegenüber dem Planungsstand Mai 2003 aktualisierte Schallschutzprognose unter Berücksichtigung der „aktuellen Angaben zur Verkehrsbelegung“ aus dem Bereich des öffentlichen Straßen- und Schienenverkehrs; die anderen vorgenannten Gutachten lagen bereits bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans vor.

11 Während der Auslegung äußerten sich u. a. die Antragsteller mit Schreiben vom 12. Februar 2010 (eingegangen am 16. Februar 2010); sie wandten sich insbesondere gegen die Verschiebung der Baugrenze für das Baufeld WA 2 in nördliche Richtung bei im Übrigen unveränderten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

12 Das als Träger öffentlicher Belange beteiligte Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wies mit Schreiben vom 10. Februar 2010 darauf hin, dass mit dem von der Antragsgegnerin mit dem Anschreiben vom 8. Januar 2010

überreichten „Bodenmechanischen Standsicherheitsnachweis ... (für das Plangebiet)/ Bodenmechanischer Standsicherheitsnachweis für die Gesamtbebauung“ der E.....L..... GmbH (Dipl.-Ing.) vom 11. Dezember 2009 nunmehr ein aktueller bodenmechanischer Standsicherheitsnachweis vorliege, dessen Ergebnisse noch nicht Bestandteil des kurz zuvor erstellten zweiten Entwurfs des Änderungsbebauungsplans vom 8. Dezember 2009 hätten sein können. Den in diesem Gutachten enthaltenen Ausführungen zur geotechnischen Fachberatung sei aus fachlicher Sicht zuzustimmen. Es werde „dringend empfohlen, eine entsprechende Nachbearbeitung des Bebauungsplans ... zu veranlassen“. Dies betreffe u. a. die Punkte 4.7 (Standsicherheit der Böschungen), 6.12.3 (einbezogene Gutachten), 6.12.7 (Standsicherheitsnachweise) des Entwurfs der Planbegründung sowie die Nr. 4.1 (Hinweis zu Gutachten und Fachplanungen) und 4.5 (Hinweis zu Standsicherheitsnachweisen) im Textteil des Planentwurfs.

- 13 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in eine 33seitige Abwägungsvorlage aufgenommen, die Gegenstand der Stadtratssitzung vom 21. April 2010 war. In dieser Sitzung beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin die 1. Änderung des Bebauungsplans mit 20 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen. Unmittelbar vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss erfolgte eine Beschlussfassung des Stadtrats zur Aufnahme der Festsetzung Nr. 1.5.2 in den textlichen Teil des Bebauungsplans, die nicht Gegenstand des Auslegungsentwurfs war.
- 14 Die (erste) Bekanntmachung des geänderten Bebauungsplans erfolgte im Amtsblatt vom 30. April 2010; daran schloss sich die (erste) Ausfertigung am 3. Mai 2010 an. Im Rahmen eines - während des anhängigen Normenkontrollverfahrens durchgeführten - ergänzenden Verfahrens erfolgte eine erneute Ausfertigung des Plans am 24. Juni 2011 und eine erneute Bekanntmachung am 30. Juni 2011, wobei der Plan unter Hinweis auf § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30. April 2010 in Kraft gesetzt wurde.
- 15 Der Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberg-Ost, 1. Änderung“ enthält in seinem Textteil u. a. folgende „sonstige Festsetzung“:

„3.3. Standsicherheitsnachweise

Zum Bebauungsplan wurde ein Bodenmechanischer Sicherheitsnachweis nach DIN EN 1997-1 in Verbindung mit DIN 1054 mit Stand 11.12.2009 erarbeitet. Die Hinweise dieses Standsicherheitsnachweises sind zu beachten.“

- 16 Weiter enthält der Textteil des Bebauungsplans u. a. folgende „Hinweise“:

„4.1. Gutachten und Fachplanungen

Folgende Gutachten und Fachplanungen liegen als Anlagen der Begründung des Bebauungsplanes bei und sind zu beachten::

- Ingenieurbüro Dipl.-Ing. H.: Untersuchungsbericht Altlasten / Schutzgut Boden Bebauungsplangebiet Seepromenade. Leipzig 2001
-L..... GmbH: Schallimmissionsschutzprognose für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“. Leipzig 2001, ergänzt 2002, 2003 und 2008
-L..... GmbH: Luftschadstoffuntersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“. Leipzig 2002
- Sachverständigenbüro: Geotechnisches Gutachten B-Plan-Gebiet Seepromenade. Markkleeberg 2001
-S.....: Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Markkleeberger See, Nordufer. Markkleeberg 2001
-S.....: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberger See“. Markkleeberg 2002
-S.....: Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberger See“. Markkleeberg 2002“

- 17 Im bauaufsichtlichen Verfahren zur Errichtung des Wohngebäudes der Antragsteller ordnete das Landratsamt Leipzig am 22. April 2010 eine sofort vollziehbare Baueinstellung mit der Begründung an, dass das Vorhaben nicht die erforderlichen Abstandsflächen wahre. Nach Einreichung geänderter Bauvorlagen erteilte das Landratsamt am 26. August 2010 unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens eine Baugenehmigung. Ein Eilantrag der Antragsteller gegen die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem benachbarten südöstlichen Grundstück im Baufeld WA 2 blieb ohne Erfolg (VG Leipzig, Beschl. v. 4. November 2011 - 4 L 329/11 -).

- 18 Zur Begründung ihres am 14. Juni 2010 gestellten Normenkontrollantrags machen die Antragsteller geltend, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Seepromenade Markkleeberg-Ost“ sei insgesamt unwirksam, weil sie - ungeachtet des

zwischenzeitlich durchgeführten ergänzenden Verfahrens - weiterhin formell und materiell rechtswidrig sei. Die Änderung des Bebauungsplans verstoße gegen das Abwägungsgebot. Er verändere die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen in mehrfacher Hinsicht zu Ungunsten der Antragsteller, die sowohl beim Erwerb ihres Baugrundstücks von der Antragsgegnerin als auch bei der Errichtung ihres „plankonformen“ Wohnhauses auf den Fortbestand der nunmehr geänderten Festsetzungen vertraut hätten. Die Baugrenzen für die im Baufeld WA 2 gelegenen Grundstücke seien näher an die Grundstücke des Baufeldes WA 3 herangerückt. Ursprünglich habe die Entfernung zwischen der Südgrenze des Flurstücks der Antragsteller und der Baugrenze des angrenzenden Baufelds 7 m betragen. Dieser Abstand sei nunmehr auf 4 m verringert worden. Mit der Planänderung sei auch die bisherige Höhenbegrenzung der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens auf 0,5 m über der Bezugshöhe entfallen. Zudem würde es Bauherren nunmehr freigestellt, das Gelände jetzt selbst zu „modellieren“. Darüber hinaus lasse die Änderungsplanung eine Überschreitung der GRZ um 50 % durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zu.

- 19 Bei ihrer Abwägungsentscheidung habe sich die Antragsgegnerin zwar formal mit der Stellungnahme der Antragsteller vom 12. Februar 2010 befasst; die dort im Einzelnen dargelegten Interessen der Antragsteller (u. a. an der Aufrechterhaltung der Blickbeziehungen zum See) seien bei der Planänderung jedoch nicht ansatzweise berücksichtigt worden. Die Ausführungen der Antragsteller im Schreiben vom 12. Februar, sie seien von der Antragsgegnerin „ausgetrickst“ worden, fänden sich nicht in der Abwägungsvorlage; dies habe die Verwaltung dem Stadtrat offenbar verschwiegen. Die schwerwiegenden Abwägungsdefizite seien gem. § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtlich, weil die konkrete Möglichkeit einer abweichenden Abwägungsentscheidung bestanden habe.
- 20 Das ergänzende Verfahren habe auch die schwerwiegenden Verfahrensmängel des Bebauungsplans nicht behoben. Dies gelte sowohl mit Blick auf den Ausfertigungsmangel als auch für den Auslegungsmangel. Ein Stadtratsbeschluss, wie er für das rückwirkende Inkraftsetzen eines Bebauungsplans erforderlich sei, liege nicht vor. Anhand der Planunterlagen bleibe der Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Änderungsbebauungsplans unklar; dieser Zeitpunkt sei jedoch wesentlicher Teil der normativen Regelung einer jeden Rechtsnorm.

21 Entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB habe die Antragsgegnerin bei der Auslegung des Planentwurfs und der Planbegründung die ihr vorliegenden umweltbezogenen Gutachten nicht ausgelegt, obwohl es in der Planbegründung (Seite 58) heiße, dass „folgende Gutachten als Anlagen der Planbegründung (beiliegen) und zu beachten“ seien. Die dort aufgezählten Gutachten seien nicht einmal Bestandteil der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Verfahrensakten zum Änderungsbebauungsplan geworden. Der Begriff der „Stellungnahmen“ i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sei mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (NK-Urt. v. 20. September 2010 - 8 S 2801/08 -, juris, für ein Entwässerungskonzept) weit auszulegen und umfasse auch umweltbezogene Gutachten. Ob es sich um „wesentliche“ Stellungnahmen handele, hänge insbesondere von der Einschätzung der planenden Gemeinde ab. Da die Antragsgegnerin mit der Planbegründung und den „Hinweisen“ unter Nr. 4. 1 des Textteils eine „Beachtung“ der dort im Einzelnen bezeichneten umweltbezogenen Gutachten fordere, sei ihr der Einwand verwehrt, es handele sich um eine deklaratorische Bezugnahme. Auch eine „Einarbeitung“ in die Begründung des Planentwurfs (einschließlich des Umweltberichts, § 2a Satz 3 BauGB) mache die Auslegung der Gutachten nach der klaren systematischen Trennung in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht entbehrlich. Der rechtzeitig gerügte Auslegungsmangel sei nicht nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich und führe zur Unwirksamkeit des Änderungsbebauungsplans.

22 Die Antragsteller beantragen,

den Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberg-Ost“, 1. Änderung für unwirksam zu erklären.

23 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

24 Sie hält die Anträge für unbegründet; der angegriffene Bebauungsplan sei wirksam.

- 25 Ein beachtlicher Ausfertigungsmangel liege nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens nicht mehr vor. Der von den Antragstellern nunmehr beanstandete redaktionelle Fehler des Bekanntmachungsvermerks vom 12. Juli 2011 auf der Originalurkunde des ursprünglichen Bebauungsplans führe weder zur Rechtswidrigkeit des Änderungsbebauungsplans noch des ursprünglichen Bebauungsplans. Die Bekanntmachung sei jeweils ordnungsgemäß erfolgt. Der wohl durch die Übernahme eines Textbausteins inhaltlich fehlerhafte Bekanntmachungsvermerk des Oberbürgermeisters sei für die Wirksamkeit des angegriffenen Bebauungsplans unerheblich, zumal eine ordnungsgemäße Bekanntmachungsverfügung vorliege und das Normsetzungsverfahren bereits mit der Bekanntmachung im Amtsblatt abgeschlossen worden sei.
- 26 Entgegen der Auffassung der Antragsteller bedürfe es für das rückwirkende Inkraftsetzen von Bebauungsplänen keiner erneuten Befassung des Stadtrats; die Anordnung der Rückwirkung sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch kein notwendiger Bestandteil des Satzungsbeschlusses.
- 27 Der von den Antragstellern gerügte Auslegungsmangel liege nicht vor; dies habe schon das Verwaltungsgericht Leipzig in seinem Beschluss vom 4. November 2011 - 4 L 329/11 - im Eilverfahren der Antragsteller gegen die Baugenehmigung ihrer Nachbarn zutreffend ausgeführt. Maßgeblich sei § 3 Abs. 2 Satz 1 in der seit dem EAG Bau 2004 geltenden Fassung. Bei den hier in Rede stehenden Gutachten, die die Antragsgegnerin seinerzeit in Auftrag gegeben habe, um ihre Bauleitplanung auf eine fachkundige Grundlage zu stellen, handele es sich schon nicht um „Stellungnahmen“ i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Die Regelung betreffe keine Gutachten, sondern nur Äußerungen von nicht am Verfahren beteiligten Dritten (etwa behördliche Stellungnahmen oder „Zuschriften“ von Verbänden und Privatleuten). Andere Dokumente als die vom Gesetz ausdrücklich genannten „Stellungnahmen“ bedürften keiner Auslegung. Einer gesonderten Auslegung der Gutachten habe es auch deshalb nicht bedurft, weil sämtliche umweltbezogenen Erkenntnisse, die sich aus den Gutachten ergäben, im Stadium der Auslegung vollständig in den Entwurf des Bebauungsplans, der Planbegründung und des Umweltberichts integriert worden seien. Mit Ausnahme der aktualisierten Schallimmissionsprognose von 2008 seien

sämtliche Gutachten mit gleichlautenden Formulierungen bereits Gegenstand des ursprünglichen Bebauungsplans von 2003 gewesen; dies betreffe sowohl die textlichen Festsetzungen als auch die Begründung des Bebauungsplans. Die Gutachten seien im Verfahren der Planänderung lediglich deklaratorisch erwähnt worden; eine eigenständige Bedeutung komme ihnen nicht zu.

- 28 Der „Untersuchungsbericht Altlasten/Schutzgut Boden“ aus dem Jahr 2001 sei bei der Änderung des Bebauungsplans schon überholt gewesen, da sämtliche Altlasten zuvor entfernt und die im Untersuchungsbericht genannten Altlastenstandorte saniert worden seien. Die Luftschadstoffprognose sei in die Umweltverträglichkeitsstudie eingegangen. Das geotechnische Gutachten habe lediglich als Basis für die nachfolgende Standsicherheitseinschätzung gedient, eine eigenständige Bedeutung komme ihm nicht zu. Die bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung werde unter Nr. 4.7.2 der Planbegründung zusammenfassend dargestellt. Entsprechendes gelte für den Grünordnungsplan und die Umweltverträglichkeitsstudie, die in vollem Umfang bereits Gegenstand des Aufstellungsverfahrens für den ursprünglichen Bebauungsplan von 2003 gewesen und bei der angegriffenen Änderung unverändert geblieben seien. Auch die im Jahr 2008 aktualisierte Schallimmissionsprognose sei bereits in die Planbegründung eingearbeitet worden. Bei dieser einzigen Aktualisierung handele es sich nach der - gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB maßgeblichen - Einschätzung der Antragsgegnerin jedenfalls nicht um eine für das Verfahren der Planänderung „wesentliche“ Umweltinformation.
- 29 Abwägungsmängel, wie sie die Antragsteller in dem über mehrere Jahre hinweg geführten Normenkontrollverfahren erst eine Woche vor der mündlichen Verhandlung in pauschaler Weise unterstellten, lägen nicht vor. Die Antragsgegnerin habe sämtliche Einwendungen der Antragsteller in 10 Einzelpunkten der Abwägungsvorlage überaus sorgfältig abgewogen. Einer gesonderten Aufnahme der emotional gehaltenen Formulierung im Schlusssatz des Schreibens vom 12. Februar 2010, dass sich die Antragsteller wegen der für sie nachteiligen Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach erfolgtem Grunderwerb „von der Stadtverwaltung ausgetrickst“ fühlten, habe es nicht bedurft.

30 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Senatsakte
sowie die vorgelegten Behördenakten (5 Ordner) Bezug genommen. Diese Akten
waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

31 Die Normenkontrollanträge der beiden Antragsteller sind zulässig (1.) und begründet
(2.).

32

1. Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist der Änderungsbebauungsplan (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) in der Gestalt, die er durch das von der Antragsgegnerin durchgeführte ergänzende Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB) gefunden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 - juris Rn. 18).

33

Die Antragsteller sind jeweils antragsbefugt i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Sie können geltend machen, durch die zur gerichtlichen Überprüfung gestellte Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Die Antragsteller wenden sich als planbetroffene Grundstückseigentümer gegen Satzungsbestimmungen, die die bauliche Nutzung ihres Grundstücks ändern. Dabei handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 31 Abs. 1 SächsVerf), deren Rechtswidrigkeit anhand der Antragsbegründung wegen der dort gerügten Verletzung näher bezeichneter Verfahrensvorschriften und des in § 1 Abs. 7 BauGB normierten Abwägungsgebots möglich erscheint. Die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO steht der Zulässigkeit nicht entgegen, weil die Antragsteller im gerichtlichen Verfahren auch Einwendungen erheben, die sie bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung geltend gemacht haben. Die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist unabhängig davon gewahrt, ob nach der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens bei einem inhaltlich unveränderten Bebauungsplan auf die ursprüngliche oder auf die spätere Bekanntmachung abzustellen ist (dazu vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. September 2007 - 4 BN 20.07 -, juris Rn. 10).

34 2. Die Normenkontrollanträge sind begründet. Der Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberg-Ost, 1. Änderung“ verstößt in beachtlicher Weise gegen höherrangige Vorschriften des formellen Rechts.

35 2.1. Entgegen den Ausführungen der Antragsteller liegt mit Blick auf das von der Antragsgegnerin durchgeführte ergänzende Verfahren im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kein beachtlicher Ausfertigungsmangel mehr vor; eine erneute Beschlussfassung des Stadtrats zum rückwirkenden Inkraftsetzen des Änderungsbebauungsplans war nicht geboten.

36 Das ergänzende Verfahren zur Behebung von Verfahrensfehlern bedarf nach den allgemeinen Grundsätzen der Planerhaltung im Regelfall nur der Wiederholung jener Verfahrensschritte, deren Fehlen oder Mangelhaftigkeit die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Rechtsakte begründet hatte (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 1. Juli 2008 - 4 BN 17.08 -, juris Rn. 5 für die Nachholung einer Genehmigung).

37 Zur Behebung des ursprünglichen Ausfertigungsmangels des angefochtenen Änderungsbebauungsplans, der - wie auch der ursprüngliche Bebauungsplan - fehlerhaft bereits *vor* seiner Ausfertigung bekannt gemacht worden war, reichte es danach aus, dass der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin den Bebauungsplan am 24. Juni 2011 neu ausfertigte und anschließend eine Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30. Juni 2011 erfolgte; in entsprechender Weise konnte auch der Ausfertigungsmangel des ursprünglichen Bebauungsplans behoben werden.

38 Ausfertigungsmängel liegen insoweit nicht vor. Die Ausfertigung von Rechtsnormen ist rechtsstaatlich (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf) geboten, um sicherzustellen, dass diese nicht mit einem anderen als dem vom Normgeber gewollten Inhalt erlassen werden. Das Rechtsstaatsgebot verlangt die Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber Beschlossenen. Damit kommt der Ausfertigung neben einer sog. Identitätsfunktion auch eine Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2010, SächsVBl. 2011, 80, 81 f. m. w. N.). Aus der Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion folgt, dass vor der Verkündung (Bekanntmachung) als Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens geprüft werden muss, ob die zu verkündende

Fassung der Satzung mit der vom Stadtrat beschlossenen Fassung übereinstimmt; die Vornahme dieser Prüfung muss auch erkennbar sein (BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2010 a. a. O.). Welche über diesen rechtsstaatlichen Mindeststandard hinausgehenden Anforderungen an die Ausfertigung von Satzungen zu stellen sind, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.(vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Mai 1996, NVwZ-RR 1996, 630 f.; SächsOVG, NK-Urt. v. 1. Juli 2011, SächsVBl. 2011, 261, 265). Dies gilt auch für die Beachtlichkeit von Ausfertigungsmängeln, die sich bei gemeindlichen Satzungen nach § 4 Abs. 4 SächsGemO richtet.

- 39 Für die ordnungsgemäße Ausfertigung eines als Satzung erlassenen Bebauungsplans nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO genügt es nicht, dass der Bürgermeister vor der Bekanntmachung die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, in der der Satzungsbeschluss gefasst wurde, unterzeichnet. Das sächsische Landesrecht unterscheidet zwischen der vom Vorsitzenden des Gemeinderats zu unterzeichnenden Niederschrift über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gemeinderats, die u. a. den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO), einerseits und der Ausfertigung von Satzungen durch den Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO) andererseits und macht damit deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche, nebeneinander erforderliche Vorgänge handelt. Erst und nur durch die Ausfertigung der Satzung wird die Originalurkunde erstellt, die ihrerseits Grundlage und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist (vgl. zuletzt NK-Urt. des Senats v. 8. März 2012 - 1 C 18/10 - Rn. 28 m. w. N.).
- 40 Diesen Anforderungen entspricht die im Verlauf des Normenkontrollverfahrens durchgeführte Ausfertigung durch den Oberbürgermeister. Die fehlerhafte Angabe über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans in einem Verfahrensvermerk, der - nach Abschluss des Normsetzungsverfahrens durch die Bekanntmachung - zu den Verfahrensakten gelangt ist, berührt die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht. Ein solcher Vermerk ist von Gesetzes wegen nicht vorgeschrieben. Soweit ihm die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 415 Abs. 1 ZPO) beizumessen ist, ergibt sich der Zeitpunkt, zu dem der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft gesetzt wurde, hier eindeutig aus den vorlegten Verfahrensakten (§ 415 Abs. 2

ZPO). Von einer rechtsstaatswidrigen Unbestimmtheit des Normbefehls oder der Ausfertigung, wie sie die Antragsteller rügen, kann danach keine Rede sein.

- 41 Einer Beschlussfassung des Stadtrats der Antragsgegnerin zu der erneuten Ausfertigung und Bekanntmachung bedurfte es entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht. Das Baugesetzbuch enthält keine Regelungen zu der Frage, welches Organ einer Gemeinde für die Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren zuständig ist. Auch in solchen Verfahren bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Zuständigkeit der Gemeindeorgane für die Bauleitplanung und die dazugehörigen Verfahrensabschnitte allein durch das Landesrecht geregelt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. August 2000, NVwZ 2001, 87). Bundesrecht regelt die Zuständigkeit des Gemeinderats auch nicht mittelbar für die Fälle der rückwirkenden Inkraftsetzung von Bebauungsplänen. Nach der vom Normenkontrollsenat geteilten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 10. August 2000 a. a. O.; Beschl. v. 1. Juni 2011 - 4 B 2.11 -, juris Rn. 5) bedarf es für das rückwirkende Inkraftsetzen eines Bebauungsplans aus bundesrechtlicher Sicht keiner erneuten Entscheidung des Gemeinderats, weil eine Gemeinde bei der Anordnung einer Rückwirkung eines Bebauungsplans im Zusammenhang mit der Behebung eines Form- oder Verfahrensfehlers „die Weichen für die städtebauliche Ordnung nicht im Nachhinein anders (stellt), sondern (...) lediglich einen formell fehlerhaften durch einen inhaltsgleichen fehlerfreien Plan“ ersetzt. Dies gilt mit Blick auf die strikte Bindung der Gemeinden hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Bebauungsplänen durch § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB jedenfalls dann, wenn sich der Zeitpunkt des ersten scheinbaren Inkrafttretens der Bebauungsplans - wie hier - mit der rückwirkenden Inkraftsetzung deckt; insoweit bildet § 214 Abs. 4 BauGB die rechtliche Grundlage dafür, „die Wirksamkeitsvoraussetzungen gleichsam nachzuliefern“ (so BVerwG, Beschl. v. 1. Juni 2011 - 4 B 2.11 -, juris Rn. 5).

- 42 Aus dem sächsischen Landesrecht ergeben sich hier keine weitergehenden Anforderungen für das rückwirkende Inkraftsetzen des Änderungsbebauungsplans zum 30. April 2010. Insbesondere bedurfte es nach der Sächsischen Gemeindeordnung keiner erneuten Befassung des Stadtrats der Antragsgegnerin. Anhaltspunkte dafür, dass der Stadtrat der Antragsgegnerin in eine erneute Beratung oder gar

Beschlussfassung über den Bebauungsplan hätte eintreten wollen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 43 2.2. Der Änderungsbebauungsplan leidet jedoch an einem gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Verstoß gegen Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung beachtlichen Auslegungsmangel, weil die Antragsgegnerin mit dem ausgelegten Entwurf des zweiten Änderungsbebauungsplans und der dazugehörigen Planbegründung (einschließlich des darin auf S. 65 ff. enthaltenen Umweltberichts) nicht auch die „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausgelegt hat, wie dies mit Blick auf den Stadtratsbeschluss der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 2009 geboten war.
- 44 Dieser Verfahrensverstoß ist nicht durch Zeitablauf unbeachtlich geworden, weil er durch den Schriftsatz der Antragsteller vom 31. August 2010 innerhalb eines Jahres seit der *ersten* Bekanntmachung (vgl. Lemmel, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl., Stand Mai 2012, § 215 Rn. 21) der Satzung im Amtsblatt vom 30. April 2010 schriftlich gegenüber der Antragsgegnerin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurde. Für eine fristwahrende Rüge reicht es aus, wenn ein entsprechender Schriftsatz im Verlauf eines mit der Gemeinde geführten Rechtsstreits der Gemeinde rechtzeitig zugeht.
- 45 § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau - vom 24. Juni 2006 (BGBl. I. S. 1359) ist auf den Änderungsbebauungsplan anwendbar, weil die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für deren Änderung gelten (§ 1 Abs. 8 BauGB).
- 46 Die zuvor anwendbare Fassung des Gesetzes, unter deren Geltung der ursprünglichen Bebauungsplan im Jahr 2003 erlassen wurde, sah eine Pflicht zur Auslegung „umweltbezogener Stellungnahmen“ nicht vor. Zweck der im Jahr 2004 erweiterten Auslegungspflicht ist die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Bürger und die Transparenz der Planung. Zugleich sollten durch die Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Vorgaben des Art. 6 Abs. 6 Buchstabe f. der Aarhus-Konvention

aufgegriffen und die entsprechende Bestimmung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EG Nr. L 156 S.17) - sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie - umgesetzt werden (so die Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drs. 15/2250, S. 43).

- 47 Ausgehend von einem „europarechtskonformen“ (BT-Drs. a. a. O.) bzw. richtlinienkonformen weiten Begriff der „Stellungnahmen“ i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschränkt sich die Auslegungspflicht nicht etwa auf verfahrensbezogene Äußerungen Dritter (etwa von Trägern öffentlicher Belange) im Verfahren der Planaufstellung, wie es die Antragsgegnerin vorträgt. Vielmehr kommen auch Gutachten und andere umweltbezogene Ausarbeitungen in Betracht, die eine Gemeinde in Vorbereitung ihrer Bauleitplanung hat erstellen lassen (ebenso VGH BW, NK-Urt. v. 20. September 2010 - 8 S 2801/08 -, juris Leitsatz 3 und Rn. 41 für ein gemeindliches Entwässerungskonzept; zur Auslegung von Gutachten vgl. auch OVG NRW, NK-Urt. v. 13. März 2008 - 7 D 34/07.NE -, juris Rn. 68).
- 48 Zu den bei der zweiten Offenlage „bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB gehörten der Untersuchungsbericht Altlasten/Schutzgut Boden Bebauungsplan von 2001, die Schallimmissionsschutzprognose für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“. Leipzig 2001, ergänzt 2002, 2003 und 2008, die Luftschadstoffuntersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“ von 2002, das Geotechnische Gutachten „B-Plan-Gebiet Seepromenade“ von 2001, die Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Markkleeberger See, Nordufer von 2001 und die Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberger See“ von 2002 sowie - jedenfalls mit Blick auf die aktenkundigen Besonderheiten des Baugrunds in einer bergrechtlichen „Sicherheitszone“ mit einer „Bauwarnung“ für das in unmittelbarer Nähe eines im die Jahrhundertwende gefluteten Tagebaurestlochs

gelegene Plangebiet - auch das „Bodenmechanische Komplexgutachten“ vom 30. August 1999 zu den Folgen eines Grundwasseranstiegs sowie der im Dezember 2009 im Auftrag der Antragsgegnerin erstellte „Bodenmechanischen Standsicherheitsnachweis ... (für das Plangebiet)/Bodenmechanischer Standsicherheitsnachweis für die Gesamtbebauung“ der E.....L..... GmbH, dessen Berücksichtigung (i. S. einer „Nachbearbeitung des Bebauungsplans“) das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Rahmen der Trägerbeteiligung mit Anschreiben vom 8. Januar 2010 „dringend empfohlen“ hatte.

- 49 Von den vorgenannten Unterlagen waren nach den Umständen des Falles jene umweltbezogenen Gutachten als „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlich“ und deshalb gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf des Änderungsbebauungsplans und seiner Begründung auszulegen, die nach Nr. 2 des Stadtratsbeschlusses der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 2009 (Nr. 40-05/2009) „der Begründung des Bebauungsplans“ „als Anlagen“ beiliegen und „zu beachten“ sind. Dies betrifft - jedenfalls - die auf Seite 56 des Entwurfs der Planbegründung bezeichneten Unterlagen (Untersuchungsbericht Altlasten/Schutzgut Boden Bebauungsplan von 2001; Schallimmissionsschutzprognose für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“ von 2001, ergänzt 2002, 2003 und 2008; Luftschadstoffuntersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seepromenade Markkleeberg-Ost“ von 2002; Geotechnisches Gutachten B-Plan-Gebiet Seepromenade von 2001; Bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung Markkleeberger See, Nordufer von 2001; Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan „Seepromenade Markkleeberger See“ von 2002).
- 50 Der Senat hat mit Blick auf die Erörterungen der Beteiligten in der späteren mündlichen Verhandlung des Parallelverfahrens 1 C 21/10 erwogen, das „Bodenmechanische Komplexgutachten“ aus dem Jahr 1999 und den „Bodenmechanischen Standsicherheitsnachweis“ aus dem Jahr 2009 auch als „nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche“ umweltbezogene Stellungnahme einzustufen, da der Inhalt dieser Gutachten nach dem Textteil und der Begründung des angegriffenen Bebauungsplans ebenfalls „zu beachten“ waren. Die damit verbundenen, erst nach Schließung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 Satz 1

VwGO) offenbar gewordenen Rechtsfragen waren jedoch nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung des hier zu entscheidenden Verfahrens, weshalb es dem Senat zur Vermeidung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) verwehrt ist, das Urteil auch auf diese Erwägungen zu stützen. Das „Bodenmechanische Komplexgutachten“ zu den Folgen eines Grundwasseranstiegs mit Sättigungssetzungen und -sackungen aus dem Jahr 1999, auf das die Begründung des Änderungsbebauungsplans auf Seite 57 verweist, befindet sich auch nicht bei den vorgelegten Behördenakten; es kann „im Bedarfsfall“ bei einem näher benannten Bergbauunternehmen eingesehen werden (so die Begründung des Bebauungsplans). Der „Bodenmechanischen Standsicherheitsnachweis“ aus dem Jahr 2009, dessen „Hinweise“ nach der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 des Änderungsbebauungsplans von den Normadressaten „zu beachten“ sind, ist ebenso wenig Bestandteil der vorliegenden Behördenakten; es wurde als Anlage zu einem Schriftsatz im Parallelverfahren 1 C 21/10 vorgelegt. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO) war nicht veranlasst, zumal der langjährig geführte Rechtsstreit unabhängig von den vorgenannten Umständen entscheidungsreif war.

- 51 Unter Berücksichtigung des Normzwecks von § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und des im Gesetz ausdrücklich eingeräumten gemeindlichen Einschätzungsspielraums hinsichtlich der Auslegung wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen dürfte es im Ausgangspunkt genügen, wenn in einem ausgelegten Entwurf des Umweltberichts (§ 2a Satz 3 BauGB) oder in anderen Teilen der Planbegründung alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bereits eingearbeitet und der Öffentlichkeit dadurch etwa in zusammengefasster Form zugänglich sind (so auch VGH BW, NK-Urt. v. 17. Juni 2010 - 5 S 884/09 -, juris Rn. 28 f. mit Ausführungen zu Art. 3 Nr. 4 Abs. 3 Buchstabe b) der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie). Beim Fehlen „wesentlicher“ umweltbezogener Stellungnahmen für die Bauleitplanung kann eine Gemeinde auf die Auslegung umweltbezogener Stellungnahmen auch völlig verzichten (ebenso: Gatz, in: Berliner Kommentar a. a. O. § 3 Rn. 17; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand Januar 2012, § 3 Rn. 35a; anders wohl BayVGh, Beschl. v. 23. Juli 2007 - 15 NE 07.1226 -, juris Rn. 21).

- 52 Eine damit vergleichbare Fallkonstellation liegt hier indessen nicht vor. Nachdem der Stadtrat der Antragsgegnerin - als nach Landesrecht zuständiges Hauptorgan der planenden Gemeinde (§ 27 Abs. 1 SächsGemO), dessen Beschlüsse gem. § 52 Abs. 1 SächsGemO vom Bürgermeister und der ihm unterstellten Gemeindeverwaltung umzusetzen sind - am 16. Dezember 2009 einen förmlichen Beschluss herbeigeführt hat, nach dem der zweite Änderungsentwurf des Bebauungsplans mit dem Entwurf der Begründung auszulegen ist, wobei es auf Seite 56 f. des Planentwurfs und im Textteil des Planentwurfs heißt, dass „folgende Gutachten (...) als Anlagen der Begründung des Bebauungsplanes bei(liegen) und (...) zu beachten“ sind, hat sich die Antragsgegnerin durch ihren Stadtrat im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraums ersichtlich dafür entschieden, die dort im Einzelnen aufgeführten, ihr „bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ mit dem Planentwurf und der dazugehörigen Planbegründung auszulegen. Angesichts dieser Beschlusslage ihres Stadtrats - und den aktenkundigen Vorbelastungen des in einer bergrechtlichen Sicherheitszone mit einer „Bauwarnung“ gelegenen Baugebiets - ist es der Antragsgegnerin verwehrt, die nach dem angegriffenen Bebauungsplan von den Normadressaten „zu beachtenden“ umweltbezogenen Gutachten als insgesamt „unwesentlich“ i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB abzutun.
- 53 Da die Antragsgegnerin von dem ihr zukommenden Beurteilungsermessen fehlerfrei dahin Gebrauch gemacht hat, dass die oben benannten umweltbezogenen Gutachten auszulegen waren, liegt der von den Antragstellern gerügte Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.
- 54 Ein solcher Verfahrensfehler ist nach dem Wortlaut des Baugesetzbuches (einschließlich seiner Planerhaltungsvorschriften in §§ 214 ff. BauGB) unabhängig davon beachtlich, ob der Antragsgegnerin ein „offensichtlicher Rechtsmissbrauch“ vorzuwerfen ist. Anders als das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (NK-Urt. v. 13. März 2008 - 7 D 34/07.NE -, juris; zustimmend Gatz a. a. O. Rn. 17; Krautzberger a. a. O. Rn. 35a) sieht der erkennende Senat keine gesetzliche Grundlage für die Beschränkung des gerichtlichen Prüfungsumfangs auf Fälle eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs (so im Ergebnis auch VGH BW, NK-Urt. v. 20. September 2010 - 8 S 2801/08 -, juris Rn. 37 ff.; den Prüfungsmaßstab offen lassend VGH BW, NK-

Urt. v. 17. Juni 2010 - 5 S 884/09 -, juris Rn. 30). Die in der Gesetzesbegründung des Europarechtsanpassungsgesetz Bau zum Ausdruck kommende Vorstellung, ein beachtlicher Verfahrensverstoß bei der fehlenden Auslegung wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen lasse sich nur begründen, „wenn die Gemeinde offensichtlich rechtsmissbräuchlich handelte“ (so BT-Drs. 15/2250, S. 43) hat im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden, entspricht nicht den anerkannten Grundsätzen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Beurteilungsspielraum (vgl. Nachweise bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 114 Rn. 23 ff.) und erscheint mit Blick auf die durch § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB bezweckte Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (BT-Drs. 15/2250, S. 43) zweifelhaft. Die umweltbezogenen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts zielen nicht nur darauf ab, (seltene) Fälle eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs durch planende Gemeinden zu verhindern, sondern sollen den Zugang zu umweltbezogenen Informationen erleichtern, eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten und die Rechtsdurchsetzung in Umweltangelegenheiten stärken (vgl. etwa Berkemann, DVBl. 2011, 1253). Ob eine auf Fälle des „offensichtlichen Rechtsmissbrauchs“ beschränkte Fehlerbeachtlichkeit bei § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB Anlass zur Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Art. 267 AEUV) geben kann, hat der erkennende Senat nicht zu entscheiden, da der Gesetzeswortlaut eine richtlinienkonforme Auslegung zulässt (zu den Anforderungen: BVerfG, Kammerbeschl. v. 26. September 2011 - 2 BvR 2216/06, 2 BvR 469/07 -, juris Rn. 46 f.).

55

Der Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB führt zur Unwirksamkeit des angegriffenen Bebauungsplans, weshalb es keiner Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit des Plans bedarf. Dies gilt auch für die von den Antragstellern gerügte Verletzung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) und die sich daran ggf. anschließende Rechtsfrage, ob ein Abwägungsergebnis auch bei Bebauungsplänen erst dann zu beanstanden ist, wenn eine fehlerfreie Abwägung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. September 2010 - 4 CN.210 -, juris Rn. 22).

56

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

57

Die Zulassung der Revision beruht auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Die Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu der Frage, welcher Maßstab bei der gerichtlichen Überprüfung der „Einschätzung der Gemeinde“ zu den „wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ anzulegen ist, wurde - soweit ersichtlich - in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang nicht geklärt; die dazu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

	Richterin am OVG Schmidt-Rottmann ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert	
gez.: Meng	Meng	Heinlein
	Kober	Döpelheuer

Beschluss vom 9. März 2012

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Dabei orientiert sich der Senat am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt u. a. in NVwZ 2004, 1327). Nach dessen Nr. 9.8.1 ist der Streitwert bei Normenkontrollanträgen von Privatpersonen gegen Bebauungspläne zwischen 7.500,- € und 60.000,- € anzusetzen. Hier misst der Senat der Feststellung, dass der Änderungsbebauungsplan unwirksam ist, eine wirtschaftliche Bedeutung für die Antragsteller von insgesamt 20.000,00 € zu.

2 Dieser Beschluss ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Meng

Richterin am OVG
Schmidt-Rottmann
ist wegen Urlaubs an
der Unterschrift gehindert

Meng

Heinlein

Kober

Döpelheuer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin